

(4) Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen oder Sicherheitsinspektoren unterstehen dem Werkdirektor oder dem Werkleiter unmittelbar. Das gleiche gilt für den Sicherheitsbeauftragten hinsichtlich dieser Funktion.

(5) Die betrieblichen Sicherheitsinspektoren sind hauptamtlich zu beschäftigen und dürfen in ihrer Tätigkeit durch Übertragung anderer Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.

## § 8

Die in den §§ 5 bis 7 genannten Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten müssen die erforderliche fachliche Eignung besitzen.

## Abschnitt III

## Aufgaben der betrieblichen Sicherheitsinspektionen

## § 9

Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen oder Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten haben folgende Aufgaben:

- a) den Werkleiter bei der Organisation der technischen Sicherheit im Betrieb zu unterstützen und zu beraten,
- b) für die ständige Verbesserung der technischen Sicherheit und Hygiene im Betriebe zu sorgen,
- c) für besondere Arbeitsverfahren technische Betriebsvorschriften im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion herauszugeben,
- d) die Instruktionen gemäß § 2 durchzuführen,
- e) die Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu überwachen, für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen und bei drohender Gefahr unverzüglich Abhilfe zu schaffen; die Entscheidung über einschneidende Maßnahmen trifft der Werkleiter; dies gilt insbesondere für die Stilllegung von Betriebsteilen und Betriebsanlagen,
- f) an Untersuchungen von Betriebsstörungen und Arbeitsunfällen sowie an Überprüfungen von Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen teilzunehmen,
- g) die der Überwachung unterliegenden Produktionseinrichtungen und Produktionsmittel zu registrieren und dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Untersuchungen fristgerecht durchgeführt werden,
- h) bei der Aufstellung und Durchführung der technischen Betriebspläne, des Investitionsplanes und des Betriebskollektivvertrages mitzuwirken und darüber sowohl den Sicherheitsorganen und dem Werkleiter wie auch der Belegschaft des Betriebes Rechenschaft zu geben.
- i) mit den Organen des Arbeitsschutzes, der gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommission sowie des Brandschutzes zusammenzuarbeiten.

## § 10

Diese Richtlinien treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1952

Ministerium  
für Hüttenwesen und Erzbergbau  
S e l b m a n n  
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung\*)  
zum Gesetz über  
öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen  
zur Erlangung von Spenden.**

**Vom 15. März 1952**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 22. März 1950 über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (GBl. S. 288) wird bestimmt:

## § 1

Die nach § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. August 1950 zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (GBl. S. 855) erforderlichen nummerierten Sammlisten sind im Druckwege nach anliegendem Muster (Anlage) herzustellen.

## § 2

(1) Dem Oberbürgermeister oder Bürgermeister ist von dem Veranstalter oder einem Beauftragten mitzuteilen, wieviel Sammlisten und Ausweise (mit Angabe der Nummern) in der Gemeinde ausgegeben werden sollen.

(2) Der Oberbürgermeister oder Bürgermeister hat das Recht, die Zahl der Sammlisten und Ausweise nach Rücksprache mit dem Veranstalter oder einem Beauftragten zu begrenzen, wenn die Zahl in keinem Verhältnis zur Zahl der Einwohner steht.

(3) Mit der Ausgabe der Sammlisten und Ausweise darf erst begonnen werden, wenn der Oberbürgermeister oder Bürgermeister seine Zustimmung zur Zahl der Listen und Ausweise gegeben hat.

## § 3

Auf dem von dem Veranstalter oder einem Beauftragten herausgegebenen Werbematerial muß die auf der Sammlungsgenehmigung verzeichnete Art, Zeit und Zweckbestimmung der Sammlung wiedergegeben sein.

## § 4

Die §§ 2 u.M 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. September 1950 zum Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (GBl. S. 1053) treten außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1952

Ministerium des Innern  
i. V.: W a r n k e  
Staatssekretär

\*) 2. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950, S. 1053).